

Anleitung zur Ermittlung des Umsatzsteuersatzes ab 01.01.2016

Das Steuerreformgesetz 2015/2016 ([BGBl I Nr. 118/2015](#)) wurde am 14. August 2015 verlautbart und legt unter anderem neue Umsatzsteuersätze fest.

Demnach können Waren/Gegenstände einem Umsatzsteuersatz von 10 Prozent, 13 Prozent oder 20 Prozent unterliegen. In Kapitel 4 des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ([BGBl I Nr. 118/2015](#)) sind in Anlage 1 und Anlage 2 alle Gegenstände aufgelistet, die einem Steuersatz von 10 oder 13 Prozent zugeordnet werden.

- Anlage 1 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **10 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 21 ff).
- Anlage 2 beinhaltet das Verzeichnis der dem Steuersatz von **13 Prozent** unterliegenden Gegenstände (vgl. S 23 ff).
- Auf Gegenstände, die nicht in einer dieser beiden Anlagen angeführt sind, ist der allgemeine Steuersatz (**20 Prozent!**) anzuwenden.

Alle angeführten Waren/Gegenstände sind mit den zugrunde gelegten Kapiteln oder Nummern aus der [Kombinierten Nomenklatur](#) (Zolltarifnummer od. KN-Code) versehen um eine klare Zuordnung vornehmen zu können.

Den Wirtschaftsbeteiligten ist es möglich anhand der Zolltarifnummer (KN-Code) ihrer Produkte herauszufinden, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Dazu bedarf es folgender Schritte:

1. Abklärung der Zolltarifnummer der Produkte lt. [Kombinierter Nomenklatur](#); Entscheidend ist die Warenart und nicht der Verwendungszweck. Ist die Einstufung unklar, stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung um die entsprechende Zolltarifnummer herauszufinden:
 - Erste Auskunftsstelle für unverbindliche Zuordnungen sind [die ExpertInnen in Ihrer Wirtschaftskammer](#)
 - [Zentrale Auskunftsstelle Zoll](#) (Zollamt Klagenfurt Villach) für unverbindliche Auskünfte
2. Abgleich der Zolltarifnummer mit den Anlagen 1 bzw. 2 des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ([BGBl I Nr. 118/215](#))

Auf den folgenden Seiten sind auszugsweise einige Beispiele aus dem Bereich des Getreide- und Saatguthandels angeführt. Es handelt sich dabei um eine Zuordnung nach den uns vorliegenden Informationen und kann keinesfalls die zolltarifarisches Einreihung einer Ware/eines Produkts im Einzelfall ersetzen.

KAPITEL 10 „GETREIDEKÖRNER und GETREIDE zur AUSSAAT“

ALLE Waren des KAPITEL 10 der Kombinierten Nomenklatur ⇒ **10% Umsatzsteuer**

Nur als Körner, auf Kolben oder auf dem Halm! Auch Waren zu Futterzwecken, da der Verwendungszweck für die Einreihung nicht ausschlaggebend ist. Zu diesem Kapitel gehören nicht Getreidekörner die geschält oder anders verarbeitet wurden!

Beispiele:

- Weizen (1001)
- Roggen (1002)
- Gerste (1003)
- Hafer (1004)
- Mais (1005)
- Körner Sorghum (1007)
- Buchweizen, Hirse, Kanariensaat, Fonio, Quinoa, Triticale, andere Getreidekörner (1008)

KAPITEL 11 „MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN“

Die meisten Waren des KAPITELS 11 der Kombinierten Nomenklatur unterliegen dem **10%igen Steuersatz, einige jedoch dem Steuersatz von 20%.**

Dazu gehören auch Waren die zu Futterzwecken verwendet werden! Der Verwendungszweck ist für die Einstufung nicht ausschlaggebend.

Beispiele der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren

Müllereierzeugnisse (Positionen 1101 bis 1104 der Kombinierten Nomenklatur)

- Mehl von Weizen oder Mengenkorn(1101)
- Mehl von anderem Getreide wie Mais, Gerste, Hafer, Reis, Roggen (1102)
- Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide wie Weizen, Mais, Roggen, Hafer, Reis (1103)
 - Haferpellets
 - Roggenpellets
 - Maispellets
 - Weizenpellets
- Getreidekörner bearbeitet z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet (1104)
 - Hafer als Flocken, geschält, gequetscht, geschrotet
 - Weizen als Flocken, geschält, gequetscht, geschrotet
 - Roggen als Flocken, geschält, gequetscht, geschrotet
 - Mais als Flocken, geschält, gequetscht, geschrotet
 - Geste als Flocken, geschält, gequetscht, geschrotet

ACHTUNG:

- **Malz, auch geröstet (1107) ⇒20% Umsatzsteuer**
- **Kleber von Weizen, auch getrocknet (1109 00 00) ⇒20% Umsatzsteuer**

KAPITEL 12 „ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER“

Waren aus dem KAPITEL 12 der Kombinierten Nomenklatur können je nach Einstufung dem Steuersatz von 10% oder 13% unterliegen.

Beispiele: der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Waren aus Kapitel 12 :

- Ölsamen und ölhaltige Früchte sowie Mehl daraus (1201 bis 1208)
 - Soja ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1201)
 - Leinsamen ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1204)
- Raps- oder Rübensamen, ganz, auch geschrotet, auch zur Aussaat (1205)
Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets (1213 00 00)

Beispiele der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Waren aus Kapitel 12:

- Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (1209)
 - Samen von Zuckerrüben, Futterrüben
 - Samen von Futterpflanzen
 - Samen von Luzernen, Klee, Wiesenrispengras, Weidegras
 - Samen von Lupinen und Wicken
- Samen von Gemüsen
Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets (Position 1214)
 - Mehl und Pellets von Luzernen
 - Pellets von Heu, Luzernen, Futterrüben
 - Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken
 - „ähnliches Futter“ umfasst Pflanzen die eigens zu Futterzwecken angebaut werden
 - Heu

KAPITEL 23 „RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER“

Waren aus dem KAPITEL 23 der Kombinierten Nomenklatur ⇒ 13% Umsatzsteuer

Beispiele:

- Kleie und andere Rückstände von Mais, Weizen, anderen Getreidearten, Hülsenfrüchten, Kleiepellets (2302)
 - Vermischung von Kleie von Getreide mit Müllereierzeugnissen des Kapitels 11 werden entweder unter Position 2302 oder 2309 eingereiht und unterliegen dem Steuersatz von 13%
- Ausgelaugte Rübenschnitzel, Abfälle aus der Zuckergewinnung (2303)
- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien (2303)
- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets (2304)
 - Sojakuchen
 - Sojapellets
 - Sojakuchenpellets
 - Sojaextraktionsschrot
- Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets (2306)
 - Leinsamenkuchen
 - Sonnenblumenkuchen
 - Rapskuchen
- Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen (2308)
- Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art (2309) ⇒ Futtermischungen
 - Zu dieser Position gehören Futter, melassiert oder gezuckert, sowie Zubereitungen zum Füttern aus einer Mischung mehrerer Nährstoffe
 - Mischungen von Getreide bzw. Ölfrüchten aus den Kapiteln 10, 11 oder 12
 - Mischungen von Getreideschrot mit Mineralstoffen und Soja- oder Rapsextraktionsschrot
 - Vermischung von Kleie von Getreide mit Müllereierzeugnissen des Kapitels 11 werden entweder unter Position 2302 oder 2309 eingereiht und ergibt sich ein Steuersatz von 13%

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T 01 51450-3234, Niederösterreich T 02742 851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311,
Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316 601-585, Kärnten T 05 90 904-315,
Salzburg T 0662 8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522 305-347

Impressum:

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Pia Jetzinger, MA Tel: 05 90 900-3006
Stand: Dezember 2015

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen.
Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.